

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.4239 n Mo. Nationalrat (Herzog). Umsetzung gerichtlicher Anordnungen. Den Opferschutz stärken

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 29. Juni 2018

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2018 die von Nationalrätin Verena Herzog am 15. Dezember 2017 eingereichte und vom Nationalrat am 16. März 2018 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Ordnungshaft als neues Mittel zur Vollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Jositsch

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Robert Cramer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. März 2018
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das neue Vollstreckungsmittel Ordnungshaft in die Gesetzgebung aufzunehmen.

1.2 Begründung

Die Zivilprozessordnung regelt die Mittel, mit denen ein Zivilurteil (z. B. betreffend Persönlichkeitsschutz) vollstreckt werden kann, in Artikel 343 Absatz 1 Buchstaben a bis e ZPO. Dort finden sich die Strafdrohung nach Artikel 292 StGB (Busse; bis 31. Dezember 2006 Haft oder Busse), die Ordnungsbusse, die Tagesbusse, Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen. Bei Unterlassungsverpflichtungen kommen nur Artikel 292 StGB oder noch wirkungslosere Ordnungsbussen in Betracht. In der Praxis zeigt sich, dass immer wieder Gerichtsurteile vom Verurteilten nicht eingehalten werden und die Opfer dadurch weiterhin nicht den notwendigen Schutz erhalten. Mit der Möglichkeit der Ordnungshaft als neues Vollstreckungsmittel könnte schneller zugunsten des Opfers gehandelt werden. Die Nichtbefolgung von gerichtlichen Anordnungen hätte rasche, spürbare und damit wirksame Konsequenzen. Artikel 343 ZPO ist zu ergänzen, um das Vollstreckungsmittel Ordnungshaft bis 30 Tage oder bis 90 Tage für schwere Fälle und/oder für Wiederholungsfälle, insbesondere bei mehrfacher Nichtbeachtung persönlichkeitschützender Entscheide, zur Anwendung bringen zu können. Eine solche Haftform ist im Ausland durchaus bekannt: Zur Vollstreckung von Unterlassungspflichten kennt Deutschland eine Ordnungshaft bis sechs Monate (vgl. § 890 Nr. 1 D-ZPO) und Österreich eine Zwangshaft bis 12 Monate im Wiederholungsfall (vgl. § 355 Nr. 1 A-Exekutionsordnung).

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. März 2018

Die ZPO wäre der falsche Aufhänger für dieses Anliegen. Es soll im Rahmen des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen behandelt werden.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion, die nicht bekämpft wurde, am 16. März 2018 stillschweigend angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission zeigt Verständnis für das Anliegen der Motion, den Opferschutz im Bereich der häuslichen Gewalt und des Stalkings zu verstärken, und anerkennt, dass der Bundesrat dieses Ziel ebenfalls teilt. Sie weist darauf hin, dass der Ständerat in der Frühjahrssession 2018 das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen angenommen hat,



welches ebenfalls diverse Massnahmen für eine deutliche Verbesserung des Opferschutzes vorsieht (17.062). So soll es dank einer Revision von Artikel 28b und Artikel 28c ZGB künftig insbesondere möglich sein, dass das Gericht Schutzmassnahmen wie Annäherungs- und Kontaktverbote anordnen kann, welche auch mit den Mitteln der elektronischen Überwachung (Electronic Monitoring) durchgesetzt werden können. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Neuerungen im Privatrecht nun zunächst in Kraft gesetzt werden sollten und es darüber hinaus nicht noch das Mittel der Ordnungshaft braucht. Sie weist darauf hin, dass die Ordnungshaft zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der schweizerischen Rechtsordnung fremd ist und ihre Einführung bedeutende Vollzugsfragen aufwerfen würde. Die Kommission wird sich allerdings im Rahmen ihrer Beratungen der Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen eingehend mit der Frage befassen, ob neben den bereits erwähnten zivilrechtlichen Neuerungen für einen verbesserten Opferschutz auch noch strafrechtliche Anpassungen erforderlich sind. So wird sie insbesondere prüfen, ob allenfalls die Strafandrohung in Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) angepasst werden sollte.